

# BERUFSRECHTLICHE ABGRENZUNGSFRAGEN ZWISCHEN ÄRZTEN, DIPLOM-KRANKENPFLEGERN UND MEDIZINISCH-TECHNISCHEN DIENSTEN (DIÄTOLOGEN)

Diabetes-Beratung ist Teil der breit gefächerten Therapie von Diabetes-Patienten. Der Begriff „Diabetesberater“ ist dem österreichischen medizinischen Berufsrecht fremd. Welche Berufsgruppen sind daher zur Beratung von Diabetes-Patienten berechtigt? Gibt es berufsrechtliche Tätigkeitsvorbehalte oder Überlappungsbereiche?

MARIA-LUISE PLANK

## 1. Einleitung

Diabetes mellitus (griechisch: „honigsüßer Durchfluss“) ist eine Stoffwechselstörung, bei der entweder kein eigenes Insulin mehr gebildet wird (Typ 1 Diabetes), oder das an sich genügend vorhandene Insulin nicht ausreichend freigesetzt werden kann (Typ 2 Diabetes).<sup>1)</sup> Ca 320.000 Menschen in Österreich leiden an dieser Stoffwechselerkrankung.<sup>2)</sup> Der therapeutische Ansatz zur Behandlung dieser chronischen Erkrankung darf sich nach neuesten Erkenntnissen nicht nur auf eine Pharmakotherapie beschränken. Zum Therapiestandard gehört auch eine gezielte Beratung/Schulung mit dem Ziel einer Lebensstilmodifikation des Patienten.<sup>3)</sup>

Eine Beratung/Schulung von Diabetiker-Patienten erfordert besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in den unterschiedlichen Bereichen der Medizin. Das österreichische Berufsrecht der medizinischen Berufe kennt keinen „Diabetesberater“. Daher wird im Folgenden untersucht, welche medizinischen Berufsgruppen welchen Teil der Diabetes-Schulung oder Diabetes-Beratung abdecken können bzw dürfen.

## 2. Diabetesberatung – Patientenschulung

### 2.1 Allgemeine Diabetesberatung

Diabetes-Beratung und Schulungen von Patienten gehören unter dem Schlagwort „Empowerment of Patients“ zum **Kernprozess der Behandlung** von Diabetes mellitus Typ 3<sup>4)</sup>. Unter Patientenschulungen innerhalb eines Disease Manage-

ment Programms („DMP“) werden interdisziplinäre, informations-, verhaltens- und handlungsorientierte Maßnahmen für chronisch Kranke und gegebenenfalls ihre Angehörigen beziehungsweise ständigen Betreuungspersonen verstanden, die grundsätzlich in Gruppen durchgeführt werden<sup>5)</sup>.

Ziel der Schulung ist eine Aufklärung über die Erkrankung, Hilfestellung für ein mitverantwortliches Handeln und ein Erreichen einer Lebensstilmodifikation, die ebenso erfolgreich sein kann wie eine medikamentöse Behandlung.<sup>6)</sup> Im deutschen Sprachraum werden daher Patienten-Schulungen mit folgenden Inhalten angeboten und empfohlen:

- Krankheitsbild Diabetes,
- Ernährung bei Diabetes mellitus,

1) *Psyhyreml*, Klinisches Wörterbuch 2002, 368.

2) Siehe Kurz-Konzept Disease Management Programm Diabetes mellitus Typ 2, [http://www.bmgfi.gv.at/cms/site/attachments/5/7/7/CH0083/CMS1123242283163/beilage\\_1\\_diabetesplan.pdf](http://www.bmgfi.gv.at/cms/site/attachments/5/7/7/CH0083/CMS1123242283163/beilage_1_diabetesplan.pdf) am 12.6.2007.

3) Vgl dazu *Weitgasser*, Lebensstil: Diagnostik und Therapie, *Acta Medica Austriaca* (2004) 31/5: 160-16.

4) *Rakovac, Beck P, Moser R, Gfrerer RJ, Habacher W, Kirchmeir F, Harrasser A, Seereiner S, Pieber TR*, BARS: Benchmarking and Reporting Service. A Web Based Tool for Quality Management in Diabetes Care (2004) 35.

5) Siehe Kurz-Konzept Disease Management Programm Diabetes mellitus Typ 2, [http://www.bmgfi.gv.at/cms/site/attachments/5/7/7/CH0083/CMS1123242283163/beilage\\_1\\_diabetesplan.pdf](http://www.bmgfi.gv.at/cms/site/attachments/5/7/7/CH0083/CMS1123242283163/beilage_1_diabetesplan.pdf) am 12.6.2007.

6) *Gilles et al.*, Pharmacological and lifestyle interventions to prevent or delay type 2 diabetes in people with impaired glucose tolerance: systematic review and meta-analysis, *BMJ* doi: 10.1136/bmj.39036.689375.55 (published 19.1.2007).

- Berechnung und Abschätzung von Broteinheiten,
- Dosisanpassung des Insulins an Mahlzeit und Blutzucker,
- Erkennen und Vermeidung von Folgeschäden,
- Lebensstilberatung ua<sup>7)</sup>.

## 2.2 Disease Management Programm

Österreichische Sozialversicherungsträger („SVTr“) haben ein Disease Management Programm zu Diabetes Mellitus Typ2 („DMP DM2“) eingeführt.<sup>8)</sup> Im Zuge der Umsetzung wurden und werden Vereinbarungen zwischen den Landesärztekammern und den jeweiligen Sozialversicherungsträgern („SVTr“) abgeschlossen. Einen wesentlichen Teil der Behandlung bildet auch hier die Patientenschulung. Die Eckpunkte der Patientenschulung im österreichischen Disease Management Programm Diabetes Mellitus Typ 2 („DMP DM2“) sind nach bekannten Modellen gestaltet und werden in kleinen Gruppen auch mit Angehörigen durchgeführt. **Nicht insulinpflichtige** Diabetiker haben ein Curriculum mit 4 Modulen zu absolvieren (6 bis 12 Personen): (i) Was ist Diabetes? (ii) Essen und Selbstkontrolle; (iii) Essen und Selbstkontrolle; (iv) Spätkomplikationen, Verlaufskontrolle. **Insulinpflichtige** Diabetiker verpflichten sich zu 5 Schulungseinheiten (3 bis 5 Personen): (i) Was ist Diabetes? Therapieeinstellung; (ii) Insulin, Grundlagen der Ernährung inklusive Berechnung der Broteinheiten, (iii) Therapieanpassung, Ernährung vertiefend, diabetischer Fuß, (iv) Selbstmessungen, Fußpflege, Fußgymnastik, (v) Spätkomplikationen, Verlaufskontrolle. Bevorzugt wird eine gemeinsame Schulung der Patienten durch den Arzt und „den Diabetesberater“.

Im Rahmen des DMP DM2 wird mit dem Patienten eine Zielvereinbarung getroffen, diese enthält auch die Verpflichtung zur aktiven Teilnahme am Schulungsprogramm. Das Patienten-Schulungsprogramm ist daher ein wichtiger Bestandteil der Betreuung und Therapie des Diabetes-Patienten im Rahmen des DMP der SVTr.

## 3. Tätigkeitsbereiche der Berufsgruppen in der Diabetes-Beratung

### 3.1 Arzt

Gemäß § 2 Abs 2 Ärztegesetz („ÄrzteG“<sup>9)</sup>) umfasst die Ausübung des ärztlichen Berufs *„jede auf medizinisch wissenschaftliche Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen durchgeführt wird.“*<sup>10)</sup> Die Behandlung von Krankheiten kann auch durch eine Beratung erfolgen, die gerade bei der Vorbeugung von Krankheiten oder der

Eindämmung des Fortschreitens sowie dem Umgang mit chronischen Erkrankungen eine wichtige Rolle spielt. Viele chronische Erkrankungen bedürfen einer intensiven Beratung, um den Therapieerfolg zu sichern<sup>11)</sup>. Die Verpflichtung des Arztes zur Beratung ist im gesetzlichen Behandlungsgrundsatz festgelegt: Der Arzt hat nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden zu wahren<sup>12)</sup>.

Die im ÄrzteG genannten medizinischen Tätigkeiten sind dem Arzt vorbehalten<sup>13)</sup>. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit kann sich der Arzt Hilfspersonen bedienen<sup>14)</sup> oder Tätigkeiten an Angehörige anderer Gesundheitsberufe – soweit dies vom Berufsrecht umfasst ist – übertragen.<sup>15)</sup> Der Arzt ist dabei sowohl für die Anordnung als auch für eine erforderliche ärztliche Aufsicht verantwortlich. Dies gilt auch für den Bereich der Diabetesberatung. Der Arzt steht daher auch an der Spitze der Hierarchie der Diabetes-Beratung. Er verfügt über eine umfassende Berechtigung und Kompetenz zur Beratung und Schulung von Diabetikern<sup>16)</sup>.

Werden andere medizinische Gesundheitsberufe in der Diabetes-Beratung auf Anordnung des Arztes tätig, hat der Arzt die Tätigkeitsvorbehalte der unterschiedlichen Berufsgruppen zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für SVTr und Krankenanstalten.

## 3.2 Diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegedienst

### 3.2.1 Tätigkeitsbereich-Berufsvorbehalt

Die Tätigkeitsbereiche des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (in der Folge kurz „DGKS/DGKP“) umfassen eigenverantwortliche, mitverantwortliche und inter-

7) ZB Diabetes-Schulung Mannheim e.V. in [www.dsm-ma.de/schulungen.htm](http://www.dsm-ma.de/schulungen.htm) am 12.6.2007 und Düsseldorf Modell [www.uni-duesseldorf.de/ddfi/main/ddz.htm](http://www.uni-duesseldorf.de/ddfi/main/ddz.htm) am 13.6.2007.

8) Siehe dazu [www.bmgf.gv.at](http://www.bmgf.gv.at) am 14.6.2007.

9) Ärztegesetz 1998, BGBl I 169/1998 idF BGBl I 106/2006.

10) Vgl dazu insbesondere § 2 Abs 2 Z 1, 3 und 5 ÄrzteG.

11) Gonzalez et al, Depression, Self-Care, and Medication Adherence in Type 2 Diabetes: Relationships Across the Full Range of Symptom Severity, *Diabetes Care*, 2007 May 29.

12) § 49 Abs 1 ÄrzteG.

13) § 4 ÄrzteG.

14) § 49 Abs 2 ÄrzteG.

15) Vgl dazu auch Holzgruber, Rechtliche Aspekte bei der Zusammenarbeit von Ernährungswissenschaftlern/Diätassistentinnen und Ärzten, *Journal für Ernährungsmedizin* 2003; 5 (4): 12-16.

16) Dazu ähnlich bei Ernährungsberatung: Traudtner/Höhne, Ernährungsberatung und Ernährungswissenschaftler, Rechtsfragen rund um Berufsbild und Berufsausübung, RdM 2000, 108.

disziplinäre Tätigkeiten<sup>17)</sup>. Im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich dürfen DGKS/DGKP nur nach schriftlicher Anordnung des Arztes tätig werden. Dabei handelt es sich vor allem um die Diagnose und Therapie des Patienten, konkret das Verabreichen von Arzneimitteln, Infusionen, Injektionen, das Setzen von Kathetern, Durchführung von Darmläufen und das Legen von Magensonden.<sup>18)</sup>

Der eigenverantwortliche Tätigkeitsbereich und der damit den DGKS/DGKP vorbehaltene Tätigkeitsbereich ist der Pflegeprozess. DGKP/DGKS unterstützen Patienten bei der Ausübung ihrer Lebensaktivitäten, wenn sie wegen Krankheit, Alter, geistiger oder körperlicher Behinderung oder sozialer Umstände dazu selbst nicht in der Lage sind (Pflegeanamnese, Pflegeplanung, Pflegeevaluation, Information über Krankheitsvorbeugung und Anwendung von gesundheitsfördernden Maßnahmen, psychosoziale Betreuung sowie die Mitwirkung an der Pflegeforschung).<sup>19)</sup>

Im interdisziplinären Tätigkeitsbereich tragen Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Durchführungsverantwortung für alle von ihnen in diesen Bereichen gesetzten pflegerischen Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Entlassungsmanagement, **Gesundheitsberatung** und Beratung für die Betreuung von psychischen Erkrankungen.<sup>20)</sup> Nach *Schwamberger*<sup>21)</sup> sollen Pflegepersonen im Bereich der Beratung mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung aus dem Bereich der Pflege dazu beitragen, Informationen über positive und negative Auswirkungen von Verhaltensweisen sowie über Möglichkeiten der Betreuung zu erteilen. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen wie etwa den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (Diätologen) ua notwendig.

### 3.2.2 Weiterbildung (Diabetesberatung) – keine Erweiterung der Berufsberechtigung

Die Gesundheits- und Krankenpflege- Weiterbildungsverordnung („GuK-WV“<sup>22)</sup> sieht in ihrer Anlage 1 Punkt 5 eine Weiterbildung im Bereich Diabetes-Beratung für DGKP/DGKS vor. Die angebotenen Kursinhalte umfassen in der Regel einen medizinisch-, pflegerischen Teil, Ernährung, Kommunikation und Recht.<sup>23)</sup>

Eine Weiterbildung im Rahmen von § 64 GuGK führt nicht zu einer Erweiterung der Berufsberechtigung für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflege; denn Weiterbildungen dienen der Erweiterung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die grundsätzlich bereits in der Grundausbildung vermittelt wurden.<sup>24)</sup> AbsolventInnen von Weiterbildungen haben die Mög-

lichkeit, nach der Berufsbezeichnung die absolvierte Fachrichtung in Klammer als Zusatzbezeichnung anzufügen, wie zB „DGKP/DGKS (Diabetesberatung)“.<sup>25)</sup>

Die Weiterbildung „Diabetesberatung“ nach § 64 GuGK vertieft daher die Kenntnisse und Fähigkeiten der DGKP/DGKS bei der Beratung/Schulung von Diabetikern im Bereich der Pflege, wie das Erkennen und Vermeidung von Folgeschäden, Fußpflege, Wundmanagement ua, führt aber nicht zu einer Erweiterung des Tätigkeitsbereiches der DGKP/DGKS wie etwa im Bereich der medizinischen Ernährungsberatung.

## 3.3 Gehobene medizinisch technische Dienste („DiätologInnen“)

### 3.3.1 Tätigkeitsbereich – Berufsvorbehalt

Nach § 2 Abs 4 MTD-Gesetz<sup>26)</sup> umfasst der **Diätdienst und ernährungsmedizinische Beratungsdienst** die eigenverantwortliche Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung sowie Anleitung und Überwachung der Zubereitung besonderer Kostformen zur Ernährung Kranker oder krankheitsverdächtiger Personen nach ärztlicher Anordnung **einschließlich der Beratung** der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen innerhalb und außerhalb einer Krankenanstalt. Da Diabetiker unter den Begriff „(chronisch)kranke Personen“ zu subsumieren sind, ist die Ernährungstherapie und die Beratung von Diabetes-Patienten und ihren Angehörigen im Bereich der Ernährung daher zweifelsfrei vom Berufsvorbehalt der DiätologInnen erfasst.<sup>27)</sup>

17) Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuGK) idF BGBl 90/2006.

18) § 15 GuGK.

19) *Schwamberger*, Kurzkomentar GuKG (2006) § 14, 51.

20) § 16 GuGK.

21) *Schwamberger*, Kurzkomentar GuKG (2006) § 17, 78.

22) BGBl II 453/2006.

23) ZB Kursangebot des Berufsförderungsinstitutes (BFI) unter [www.bfi-ooe.at/kundenservice/files/prog\\_folder/diabetesberatung.pdf](http://www.bfi-ooe.at/kundenservice/files/prog_folder/diabetesberatung.pdf) am 16.6.2007.

24) § 2 GuK-WV und *Schwamberger*, Kurzkomentar GuKG (2006) § 64, 196.

25) § 12 Abs 1 und 2 GuKG.

26) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste („MTD-Gesetz“) BGBl 460/1992 idF BGBl I 90/2006.

27) Vgl dazu *Traudtner/Höhne*, Ernährungsberatung und Ernährungswissenschaftler, Rechtsfragen rund um Berufsbild und Berufsausübung, RdM 2000, 108; *Holzgruber*, Rechtliche Aspekte bei der Zusammenarbeit von Ernährungswissenschaftlern/Diätassistentinnen und Ärzten, Journal für Ernährungsmedizin 2003; 5; *Hausreither*, Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste in *Aigner/Kletecka/Kletecka-Pulker/Memmer*, Handbuch Medizinrecht 4. Aktualisierungslieferung, III.5.2 und *Schwamberger*, Änderungen im Gesundheits- und Krankenpflegebereich, RdM 2004/82, 133.

### 3.3.2 Weiterbildung für DiätologInnen

Im Rahmen der allgemeinen Berufspflicht nach § 11 MTD-G sind DiätologInnen zur Weiterbildung verpflichtet. Nach § 31 und 32 MTD-G können Weiterbildungskurse und Sonderausbildungen angeboten werden. Derzeit werden keine akkreditierten Ausbildungen im Bereich Diabetes für DiätologInnen angeboten. Es besteht allerdings keine gesetzliche Verpflichtung eine solche durchzuführen. DiätologInnen sind daher jedenfalls berechtigt, ohne zusätzliche Weiterbildung im Rahmen der Diabetes-Beratung tätig zu werden.

Nach § 8 Abs 4 GuK-WV können in Weiterbildungen für DGKS/DGKP auch Angehörige anderer Berufe aufgenommen werden. DiätologInnen haben daher die Möglichkeit den Weiterbildungskurs für Diabetesberatung nach § 64 GuGK zu absolvieren. Fraglich ist, welche Zusatzqualifikationen mit einer derartigen Weiterbildung für die Diätologen verbunden ist und ob dies zu einer Erweiterung der Kenntnisse und der Fähigkeiten führt.

### 3.4 Überlappung vs Tätigkeitsvorbehalte in der Diabetesberatung

Während der Arzt aufgrund seines Berufsrechtes und seiner Ausbildung sämtliche Tätigkeitsbereiche der Diabetes-Beratung und Schulung abdeckt, sind beim Einsatz von DGKS/DGKP und DiätologInnen in der Diabetes-Schulung die unterschiedlichen Berufsrechte und Tätigkeitsvorbehalte zu beachten. In der **Therapie und bei der pflegerischen Betreuung** von Diabetes-Patienten ist der Pflegeprozess nach §§ 14 und 15 GuGK zu dem zB der pflegerische Teil des Wundmanagements und der Fußpflege gehört vorbehalten. Nach § 2 Abs 4 GuGK ist die medizinische Ernährungstherapie und medizinische Ernährungsberatung von Diabetes-Patienten vom Tätigkeitsvorbehalt der DiätologInnen umfasst. Im **mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich** der Therapie und Betreuung der Patienten können vom Arzt nach schriftlicher Anordnung sowohl DGKS/DGKP als auch DiätologInnen im Rahmen Ihrer Ausbildung und Fähigkeiten herangezogen werden. Es wäre daher auch zB eine Beratung von Diabetikern über Insulin und Injektionen – nach ärztlicher Anordnung – durch DiätologInnen denkbar, weil das Ausbildungscurriculum für DiätologInnen auch die Vermittlung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten als Schwerpunkt vorsieht.<sup>28)</sup>

Die **Diabetes-Beratung und Schulung** von Patienten kann in Einzel- oder Gruppensitzungen stattfinden und dient der Befähigung des Patienten mit seiner Erkrankung zu leben, sowie der gezielten Lebensstilanpassung als wesentlicher Teil der

Diabetes-Therapie (siehe oben Punkt 2). Die ernährungsmedizinische Beratung/Schulung der Diabetes-Patienten ist Teil des eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereiches der DiätologInnen und daher von deren Tätigkeitsvorbehalt umfasst. Die Durchführung einer Ernährungsberatung, die auf einen therapeutischen Effekt abzielt – wie dies im Rahmen der Diabetes Therapie oder im Rahmen des DMP DM2 unzweifelhaft beabsichtigt wird –, ist daher neben Ärzten ausschließlich von DiätologInnen durchzuführen. Nach § 16 GuGK ist die Gesundheitsberatung – der die Diabetes-Beratung und Schulung zuzuordnen ist – in den Bereich der interdisziplinären Tätigkeit einzuordnen, der per gesetzlicher Definition eine Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen vorsieht und nicht vom gesetzlichen Berufsvorbehalt der DGKP/DGKS umfasst ist.

## 4. Irreführende Berufsbezeichnung „Diabetesberater“

Aufgrund der unterschiedlichen medizinischen Berufe in Österreich und deren Berufsrechte ergibt sich ein zwingender interdisziplinärer Ansatz in der Diabetes-Beratung und Patientenschulung zwischen Ärzten, DiätologInnen und DGKP/DGKS. Die Bezeichnung „Diabetesberater“ ist daher im System des österreichischen medizinischen Berufsrechtes irreführend und sollte vermieden werden, solange keine gesetzliche Klarstellung erfolgt.

### 4.1 Organisationsverantwortung der Ärzte im Rahmen des DMP

Die SVTr lassen in ihren Vereinbarungen zum DMP DM2 den aufgezeigten notwendigen interdisziplinären Ansatz in der Diabetes-Beratung außer Acht und legen fest, dass Schulungsmaßnahmen bevorzugt von Ärzten und „Diabetesberatern“ durchzuführen sind. Der Begriff „Diabetesberater“ wird nicht näher konkretisiert. Da die Organisation der Schulung durch den jeweiligen Arzt zu erfolgen hat, wird die Verantwortung für die Diabetes-Schulung durch Vereinbarung alleine dem Arzt übertragen. Der Arzt hat daher dafür Sorge zu tragen, dass die Patienten-Schulung durch entsprechend qualifizierte und auch berufsrechtlich befugte Personen durchgeführt wird.

28) Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffend die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (MTD-Ausbildungsverordnung – MTD-AV) BGBl 678/1993.

## 4.2 Weiterbildung „DiabetesberaterInnen“?

Nach der DMP DM2 Vereinbarung zwischen SVTr und Ärztekammer wird die Aus- und Weiterbildungsverantwortung für „Diabetesberater“, einem nach dem österreichischen Vereinsgesetz 2002<sup>29)</sup> eingerichteten Verband der österreichischen DiabetesberaterInnen („VÖD“)<sup>30)</sup> übertragen. Ist diese Aufgabe alleine in den Vereinbarungen zwischen SVTr und Ärztekammern festgelegt, handelt es sich um einen Vertrag zu Lasten Dritter (VÖD). Ein Vertrag zu Lasten Dritter wäre grundsätzlich nicht wirksam und könnte als Bemühenszusage seitens der Ärztekammer gewertet werden, das Einverständnis der VÖD, die Aufgabe wahrzunehmen, einzuholen.<sup>31)</sup> Der ÖVD hat aber, wenn er in der Umsetzung des DMP DM2 tätig wird, das österreichische medizinische Berufsrecht zu beachten und die oben beschriebene berufsrechtlich zwingende interdisziplinäre Durchführung der Diabetes-Beratung (Berufsvorbehalt der DiätologInnen) in der Diabetes-Beratung zu berücksichtigen.

Im Sinne des interdisziplinären Ansatzes der Betreuung von Diabetikern und der unterschiedlichen beruflichen Grundausbildung von DGKS/DGKP wäre eine Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Voraussetzungen in der Weiterbildung wünschenswert. Daher wäre es möglicherweise zielführender die Weiterbildung den offiziellen Interessensvertretungen (Berufsverbände) der medizinischen Berufe DGKS/DGKP zu übertragen und eigene Weiterbildungs-Curricula für Diabetes

zu entwickeln. Im Bereich der Pflege wäre dies bereits durch die Weiterbildung „Diabetesberatung“ nach § 64 GuGK erfüllt. Im MTD-G in der MTD-Ausbildungsverordnung<sup>32)</sup> und in der FH-MTD-Ausbildungsverordnung<sup>33)</sup> sind konkrete Weiterbildungscurricula für die Diabetes-Beratung nicht vorgesehen, wären ME aber wünschenswert.

## 5. Verletzung von Berufsrechten

Aufgrund der nicht ganz klaren Ausgangssituation und der missverständlichen Verwendung des Begriffes „Diabetesberater“ im Rahmen des DMP DM<sup>2</sup> ist denkbar, dass es zu Verletzungen der Tätigkeitsvorbehalte bei den medizinischen Berufen DiätologInnen und DGKP/DGKS bei der Diabetesberatung kommt.

29) Vereinsgesetz 2002 (VerG) BGBl I 66/2002 idF BGBl I 124/2002.

30) § 2 der Statuten der ÖVD in [www.diabetesberater.at/statuten.htm](http://www.diabetesberater.at/statuten.htm) am 13.6.2007: Der Verein verfolgt das Ziel der Förderung der Gesundheitsvorsorge durch Beratung und Schulung, sowie die Verbesserung der sozialen Situation im Gesundheitswesen von Menschen mit Diabetes mellitus. Zu diesem Zweck werden Aus- und Weiterbildungen für Diabetiker organisiert sowie Qualitätsstandards festgelegt. Mitglieder sind die Absolventen der Aus- und Weiterbildungen des Vereins.

31) *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht II<sup>13</sup>, 146.

32) Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffend die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (MTD-Ausbildungsverordnung – MTD-AV) BGBl 678/1993.

33) Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (FH-MTD-Ausbildungsverordnung – FH-MTD-AV) BGBl II 2/2006.

Mayerhofer/Salzmann

## Verordnungen und Erlässe

Vierter Teil des Kommentars zum österreichischen Strafrecht  
3. überarbeitete Auflage 2007  
Loseblattsammlung, 2 Mappen, ca. 1.700 Seiten,  
Gesamtwerk inkl. 2. Nachtrag, € 248,-

Die Loseblattsammlung enthält alle für den in Strafsachen tätigen Praktiker relevanten Erlässe, Verordnungen und Kundmachungen. Der Wert des Bandes liegt in der Veröffentlichung sonst nicht oder nur schwer zugänglicher Rechtsquellen, die einerseits die historische Rechtswicklung aufzeigen und andererseits für die tägliche Praxis von Wert sind.

**Generalanwalt Prof. Dr. Christoph Mayerhofer**

ist Sektionsleiter im BMJ i. R.

**Dr. Harald Salzmann**

ist Staatsanwalt im BMJ,  
Sektion für Einzelstrafsachen.

Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589  
order@verlagoesterreich.at  
www.verlagoesterreich.at



VERLAG  
ÖSTERREICH

## 5.1 Verwaltungsstrafrecht nach den Berufsrechten

Sowohl das GuGK als auch das MTD-Gesetz sehen verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen für ein Zuwiderhandeln gegen das Berufsrecht vor. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben diese Verwaltungsübertretungen von Amts wegen zu verfolgen und sind bei Kenntnis oder einem Verdacht verpflichtet ein Strafverfahren einzuleiten.<sup>34)</sup>

Nach § 105 GuGK begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die Tätigkeit des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder Pflegehilfe ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein oder nicht berechtigte Personen zu so einer Tätigkeit heranzieht. Es ist daher nicht nur die unbefugte Person, sondern **auch der Auftraggeber** – dies wird in der Diabetes-Schulung der organisierende Arzt sein – mit einer Geldstrafe bis zu EUR 3.600,- zu bestrafen. Ebenso ist eine Person nach § 33 MTD-Gesetz zu bestrafen, wenn sie ohne Berechtigung Tätigkeiten ausübt oder nicht berechtigte Personen zu solchen Tätigkeiten heranzieht, die den Angehörigen der MTD-Berufe vorbehalten sind (zB medizinische Ernährungsberatung). Bei einer Kompetenzüberschreitung im Rahmen der Patienten-Schulung für Diabetiker wären daher sowohl der organisierende Arzt als auch die handelnde Person zur Verantwortung zu ziehen.

## 5.2 Unterlassungs- und Schadenersatzpflicht nach UWG

In der Diabetes Beratung/Schulung im Rahmen des Disease-Management-Programms bietet sich die Möglichkeit für bestimmte medizinische Berufsgruppen ihre Tätigkeit auch vermehrt im niedergelassenen Bereich freiberuflich anzubieten. Die einzelnen medizinischen Berufe überlappen teilweise in ihren Tätigkeitsbereichen. Dennoch haben DGKP/DGKS und DiätologInnen die Berufsberechtigung und die Tätigkeitsvorbehalte der jeweils anderen Berufsgruppe zu beachten. Denn eine Verletzung eines Berufsvorbehaltes stellt nicht nur eine Verwaltungsübertretung dar, sondern kann auch zu wettbewerbsrechtlichen Konsequenzen führen. Denn grundsätzlich ist es nach den Regeln des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb („UWG“)<sup>35)</sup> den gemeinsamen Marktteilnehmern unzumutbar, wenn einzelne Mittbewerber durch Gesetz festgelegte Verhaltenspflichten missachten und sich dadurch einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorsprung im Wettbewerb verschaffen.<sup>36)</sup>

Bei der Schulung/Beratung von Diabetes-Patienten stehen DGKS/DGKP und DiätologInnen in einem Konkurrenzverhältnis im überlappenden Tätigkeitsbereich der beiden Berufs-

bilder. In beiden Berufsgesetzen ist die Beratung von Patienten verankert und beide Berufsgruppen erbringen Ihre Leistungen an Patienten. Die Grenze stellt der jeweils der anderen Berufsgruppe vorbehaltene Tätigkeitsbereich dar.

Führen daher zB DGKS/DGKP medizinische Ernährungsberatungen im Rahmen der Diabetes-Schulungen durch, liegt neben der Verletzung des GuGK oder MTD-G auch ein Verstoß gegen § 1 UWG vor. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass dieses Handeln objektiv geeignet ist, den freien Leistungswettbewerb der anderen Berufsgruppen – in diesem Fall der der DiätologInnen – zu beeinträchtigen. Wird das Berufsrecht durch unbefugte Ausübung einer Tätigkeit verletzt, so verschafft sich diese Person einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorsprung gegenüber den Mittbewerbern. Es könnte der Anschein einer umfassenden Beratungs-Kompetenz im Bereich Diabetes-Beratung erweckt werden, der zu einer nicht zulässigen Nachfrageverlagerung führt. Angesichts der 320.000 Typ 2 Diabetiker<sup>37)</sup> in Österreich wird die Nachfrageverlagerung als nicht geringfügig zu bewerten sein<sup>38)</sup>. Eine Nichtbeachtung der Tätigkeitsvorbehalte nach dem GuGK oder MTD-Gesetz sind jedenfalls subjektiv vorwerfbar<sup>39)</sup>, weil im Rahmen der Ausbildung die rechtliche Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche gelehrt wird und es vor allem in medizinischen Berufen von besonderer Bedeutung ist, den Rahmen des eigenen Tätigkeitsbereiches und der damit verbundenen Fähigkeiten zu kennen und zu beachten.

Eine Verletzung der Berufsvorbehalte der DGKP/DGKS sowie der DiätologInnen im Rahmen der Diabetes-Beratung und Schulung kann daher zu einem Unterlassungs- und Schadenersatzanspruch nach § 25 f UWG führen. Dabei wäre überlegenswert, ob nicht nur DGKP/DGKS und DiätologInnen ein rechtswidriges Verhalten setzen, sondern auch Ärzte als Organisatoren der Schulungen und die SVTr als Vertragspartner dieses Verhalten fördern oder überhaupt erst möglich machen und dadurch als Mittäter oder Anstifter in Frage kommen.<sup>40)</sup>

34) § 25 Abs 1 und § 26 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz („VStG“); siehe auch Thienel, *Verwaltungsverfahrenrecht* (2007) 432 ff.

35) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) BGBl 448/1984 idF 106/2006.

36) Vgl dazu § 1 UWG sowie Wilttschek, UWG<sup>7</sup> (2003) § 1 und Gamerith, *Wettbewerbsrecht* I<sup>2</sup>, 78 ff.

37) Siehe Kurz-Konzept Disease Management Programm Diabetes mellitus Typ 2, [http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/5/7/7/CH0083/CMS1123242283163/beilage\\_1\\_diabetesplan.pdf](http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/5/7/7/CH0083/CMS1123242283163/beilage_1_diabetesplan.pdf) am 12.6.2007.

38) Wilttschek, UWG<sup>7</sup> (2003) § 1 Z 163a und OGH 4 Ob 59/03.

39) OGH 5.12.1995, ÖBl 1996, 118 = RdW 1996, 312.

40) Vgl dazu, *Wettbewerbsrecht I, UWG Unlauterer Wettbewerb*<sup>5</sup>, 85.

**ZUSAMMENFASSUNG**

Die Diabetes-Beratung und Schulung von Patienten ist ein wesentlicher Bestandteil der Betreuung und Therapie. Daher werden österreichischen Patienten im Rahmen der Diabetes-Therapie und im Rahmen des Disease-Management Programms Diabetes-Beratungen und Schulungen angeboten. Der Begriff „Diabetesberater“ ist dem österreichischen medizinischen Berufsrecht allerdings fremd und sollte – solange keine gesetzliche Klarstellung erfolgt ist – um Irreführungen zu vermeiden, nicht verwendet werden.

Nach dem österreichischen Berufsrecht ist nur der Arzt berechtigt, eine umfassende Diabetes-Beratung und Schulung durchzuführen. Will ein Arzt daher Teilaufgaben der Diabetes-Schulung delegieren, hat er die unterschiedlichen Berufsberechtigungen und Tätigkeitsvorbehalte zu beachten. Dabei ist insbesondere auf die Tätigkeitsvorbehalte der DGKP/DGKS (Pflegeprozess) und der DiätologInnen

(medizinische Ernährungsberatung) hinzuweisen. Nach dem österreichischen Berufsrecht ist daher die Einbindung von DiätologInnen zur Durchführung der medizinischen Ernährungsberatung jedenfalls erforderlich.

Kommt es zu einer Verletzung der Berufsrechte der DGKP/DGKS, stellt dies eine Verwaltungsübertretung nach § 105 GuGK oder § 33 MTD-G Gesetz dar. Diese Verwaltungsübertretung ist von den Bezirksverwaltungsbehörden zu verfolgen. Die Person, die durch ihre Tätigkeit das Berufsrecht verletzt hat, aber auch der Auftraggeber (zB Arzt, Krankenanstalt, SVTr) sind mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 3.600,— zu bestrafen. Eine Verletzung der Berufsrechte kann aber auch Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche nach §§ 1 und 25 UWG auslösen. Dabei kommen als Anspruchsgegner nicht nur die aktiv tätige Person, sondern auch der Auftraggeber und damit Anstifter und Mittäter (zB Arzt, SVTr ua) in Frage.



VERLAG ÖSTERREICH

Radner/Reissner/Herzeg (Hg.)  
**Gesetzbuch Arbeitsrecht**  
6. Auflage, Stand: 1. 10. 2007

612 Seiten, broschiert, 978-3-7046-5096-2, € 22,50, Abo- und Hörscheinpreis € 18,-

- Sammlung arbeitsrechtlicher Gesetze
- für Studierende und Praktiker
- übersichtlich gestaltete Griffleiste
- alphabetische Anordnung der Gesetze
- Gesamtstichwortverzeichnis
- Inklusive der neuen Arbeitszeitnovelle 2007

**ao. Univ.-Prof. Dr. Gert-Peter Reissner** ist Universitätsprofessor am Institut für Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Graz.

**Dr. Thomas Radner** ist Leiter der arbeitsrechtlichen Abteilung der Arbeiterkammer Tirol und Fachhochschul-Lektor.

**Mag. Christoph Herzeg** ist Fachhochschul-Lektor und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Graz.



Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589  
order@verlagoesterreich.at  
www.verlagoesterreich.at

